

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 12. Februar 2022 in Erfurt - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3481 (vergleiche Drucksache 7/6944) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4161** vom 29. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 12. Februar 2022 in Erfurt verfügt (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Am 12. Februar 2022 war die Durchführung von Versammlungen an die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) gebunden.

Eine Dokumentation in den polizeilichen Einsatzunterlagen erfolgte nicht.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Angaben zur Suche nach einem faktischen Versammlungsleiter fanden keinen Eingang in die polizeilichen Einsatzunterlagen. Daher liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

3. Worin begründet sich die "offensive Intervention der Polizei mit dem Ziel der Verhinderung eines möglichen Aufzugs" und auf welche Weise wurde vor dieser "Intervention" versucht, den Anwesenden die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit zu gewähren und wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln dokumentiert?

Antwort:

Die Verordnung und die darauf fußenden polizeilichen Maßnahmen dienen der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit durch Verhinderung einer Vielzahl schwerer Krankheitsverläufe, dem Schutz vulnerabler Personengruppen und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sowie der sonstigen kritischen Infrastrukturen.

Die Maßnahmen der Polizei wurden den Versammlungsteilnehmern durch direktes Ansprechen durch die Polizeibeamten sowie drei Lautsprecherdurchsagen kundgetan.

4. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt, falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?

Antwort:

Nein

5. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort:

Nein

6. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten die "amtsbekannte[n] Rechtsextremisten" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung aus (Art der Dokumentation der Einflussnahme angeben)?
- Um wie viele "amtsbekannte Rechtsextremisten" handelte es sich zahlenmäßig genau und wie wurde deren Zugehörigkeit zur rechten Szene geprüft oder bewertet?
 - Wie wurde die Teilnahme der zuvor benannten Personen dokumentiert (Löschungsfrist/Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation angeben)?
 - Wie viele und welche der eingeleiteten Strafverfahren gingen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei von den zuvor benannten Personen aus (Anzahl und Deliktsbezeichnung)?
7. Welchen sonstigen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte rechte Klientel auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 12. Februar 2022 in Erfurt aus, wie es die Landesregierung nach meiner Auffassung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Es besteht ein gesetzlich normierter Auftrag zur Beobachtung von Extremisten, beispielsweise von Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern sowie Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen.

Der Einfluss von Extremisten umfasst unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Es liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten, etwa die Anzahl festgestellter, amtsbekannter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungsgeschehen, würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Wurde das Ermittlungsverfahren (Frage 9 der Kleinen Anfrage 7/3481) einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet, falls ja, welchem und aufgrund welcher einzelner festgestellten Merkmale?

Antwort:

Die Beleidigung gemäß § 185 StGB wurde der Politisch motivierten Kriminalität, hier dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zugeordnet.

9. Wieso wurde in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/2910 (vergleiche Drucksache 7/5323) auf die Frage nach "verletzte[n] Personen [...] im Zusammenhang mit Corona-Protesten in Form von Spaziergängen" ein verletzter Polizeibeamter angegeben, während in der Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/3481 (vergleiche Drucksache 7/6944) angegeben wird, dass die Verletzung der Person nicht ursächlich mit dem Corona-Protest im Zusammenhang stand? Welche der beiden Antworten ist falsch?

Antwort:

Der verletzte Polizeibeamte wurde primär für die Absicherung der Versammlung eingesetzt. Daher erfolgte die benannte Zuordnung.

Im Nachgang wurde bekannt, dass die Ursache der Verletzung in der Nacheile zu einer Straftat begründet lag, die nicht im Zusammenhang mit dem Corona-Protest stand.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär